

Marl, 23.11.2020

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. neu/2020/0048
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020

Betreff: Beschlussfassung der Straßenreinigungsgebühren 2021
 7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2021

Anlagen

Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten

Anlage 2: Satzung zur 7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013

<p>Finanzielle Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i></p>	<p><input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p> <p><input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage</p> <p style="padding-left: 20px;"><input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage</p>
<p>Personelle und organisatorische Auswirkungen:</p> <p><i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i></p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt</p>

Beschlussvorschlag

Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2021 und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung vom _____ zur 7. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Marl (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 **mit Wirkung zum 01.01.2021**.

Sachverhalt

1. Gebührenbedarf (in 2021 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Straßenreinigung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird. Neben den Aufgaben der Straßenreinigung erfolgt u.a. auch der Winterdienst, der nicht über Gebühren finanziert wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2019, die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2021. Die vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

Die für 2021 kalkulierten Gesamtkosten (2.298 T€) liegen 58 T€ (+2,6%) über den für das Jahr 2020 prognostizierten Kosten (2.240 T€). Der Anstieg liegt damit im Rahmen der allgemeinen Preis- und tariflichen Lohnsteigerungen.

Nach Abzug der Kostenanteile für

durch direkte Erlöse gedeckte Kosten 17 T€ (Ansatz 2020 17 T€)
Kosten der Nebenkostenstelle „Märkte“ 20 T€ (Ansatz 2020 25 T€)
Kostenanteile anderer Teilbetriebe des ZBH 130 T€ (Ansatz 2020 74T€)
Kosten des Winterdienstes 429 T€ (Ansatz 2020 483T€)
Kosten im Rahmen allgemeiner Stadtbildpflege 142 T€ (Ansatz 2020 142 T€)

verbleiben **1.561 T€**, die durch Gebühren zu decken sind (Gebührenberechnung 2020: 1.500 T€).

2. Gebührenausgleichsrücklage

Stand zum 01.01.2020	58.926 €
in 2020 vorgesehene Rücklagenentnahme	0 €
zu erwartendes Guthaben zum 01.01.2021	58.926 €

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenausgleichsrücklage in 2021 ein Betrag von 29.460 € entnommen werden.

3. Gebühreneinheiten

Die Straßenreinigungsgebühren richten sich nach der Länge der Straßenfront, der wöchentlichen Reinigungsintervalle sowie der unterschiedlichen Nutzung der Straßen durch die Allgemeinheit (eingeteilt in Reinigungsklassen):

4. Gebührenberechnung

Den für 2021 prognostizierten Kosten der Straßenreinigung ist die Summe der Veranlagungsmeter gegenüberzustellen:

Berechnung der Kosten je Veranlagungsmeter	Gebührenberechnung		Ergebnis 2019 EURO
	2021 EURO	2020 EURO	
kalkulierter Gebührenbedarf (durch Straßenreinigungsgebühren zu deckende Kosten)	1.560.790	1.500.270	1.399.757
<i>Ausgleich von Über-/Unterdeckung aus Vorjahren</i>	-29.460	0	2.973
für die Berechnung maßgeblicher Gebührenbedarf	1.531.330	1.500.270	1.402.730
Veranlagungsmeter insgesamt	359.210	359.063	360.991
Kosten je Veranlagungsmeter	4,263	4,178	3,886
<u>nachrichtlich</u> Kosten je Veranlagungsmeter (ohne Berücksichtigung von Über-/Unterdeckungen aus VJ)	4,345	4,178	3,878

Der Gebührenzahler hat je nach Reinigungsklasse nur einen bestimmten Prozentanteil der Kosten je Veranlagungsmeter zu tragen, da auch ein Interesse der Allgemeinheit an der Reinhaltung der Straßen besteht. Der auf die Allgemeinheit entfallende Anteil ist vom allgemeinen Haushalt zu tragen (sog. städtischer Anteil).

Gebührenberechnung	Anteil Gebühren- zahler	Gebühren 2021 %-Anteil x Kosten je Kehrme- ter 4,263 € (= 100 %)	Gebühren 2020	Abweichung 2020 / 2021	
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen	92,5%	3,94 €	3,86 €	0,08 €	2,1%
Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen	75,0%	3,20 €	3,13 €	0,07 €	2,2%
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen	55,0%	2,35 €	2,30 €	0,05 €	2,2%
Fußgängerzonen, in denen das öffentliche Interesse überwiegt	55,0%	2,35 €	2,30 €	0,05 €	2,2%
Fußläufige Geschäftsstraßen	92,5%	3,94 €	3,86 €	0,08 €	2,1%

Unter Zugrundelegung der oben für die jeweiligen Reinigungsklassen aufgeführten Veranlagungsmeter ergeben sich bei den kalkulierten Gebührensätzen Gebühreneinnahmen von rd.1.293 T€. Zu den in 2021 zu deckenden Kosten 1.531 T€ ergibt sich danach eine Differenz von 238 T€ (2020: 235 T€), die vom allgemeinen Haushalt als sog. städtischer Anteil zu tragen ist.

Die oben aufgeführten Gebührensätze für die einzelnen Reinigungsklassen des § 5 sind in die als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 7. Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung vom 16.12.2013 eingeflossen.